

Urlaubsgesuch

Auszug aus dem Reglement „Absenzen der Schüler:innen“ vom 21.02.2023:

4. Andere Absenzen

Die Eltern dürfen maximal 2 Schultage (bzw. 4 Halbtage) als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Ein zusätzlicher Urlaubstag wird vom Schulrat für die ‚Brücke‘ nach Auffahrt eingesetzt.

Vor und nach den Sommerferien können keine Jokertage zur Ferienverlängerung eingesetzt werden. Ebenfalls kann die Schule an speziellen internen Schulanlässen den Bezug von Jokertagen verweigern.

Für die Gesuchseinreichung und die Entscheidung darüber gilt folgende Regelung:

Entscheidungskompetenz	total Tage	Halbtage	Voraussetzung
Eltern	erste 2 Tage (Jokertage)	= erste 4 Halbtage (Jokerhalbtage)	3 Tage vor Urlaubsbeginn schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson
Schulleitung	weitere 5 Tage	= weitere 10 Halbtage	3 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftliches Gesuch via Formular an die Klassenlehrperson
Schulrat	weitere 8 Tage	= weitere 16 Halbtage	7 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftliches Gesuch via Formular an die Klassenlehrperson
Kanton (AVS)	jeder weitere Tag bzw. Halbtage		Rechtzeitiges schriftliches Gesuch an AVS

Name Erziehungsberechtigte

Vorname Erziehungsberechtigte

Adresse

Telefonnummer

Vorname des Kindes

Klasse, Klassenlehrperson

Urlaubsgesuch für die Zeit (von – bis)

Anzahl Schulhalbtage

Begründung/Bemerkungen:

Wurde ebenfalls ein Gesuch für Geschwister eingereicht? nein ja

Wurde bereits einmal ein Urlaubsgesuch bewilligt? nein ja, Datum: _____

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

➔ Gesuch weiter an Klassenlehrperson.

Stellungnahme der Klassenlehrperson

Ich kann dem Antrag zustimmen nicht zustimmen

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrperson

➔ Gesuch weiter an Schulleitung.

Entscheid Schulleitung oder Schulrat

Das Urlaubsgesuch wird bewilligt abgelehnt

Begründung:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Schulrat

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 kommunales Schul- und Kindergartengesetz; Art. 95 Abs. 1 kantonales Schulgesetz)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid des Schulrates kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden Beschwerde erhoben werden (Art. 95 Abs. 2 kantonales Schulgesetz)